

Vereinssatzung des SV Arminia Freiszenbüttel e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluß aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der Hauptvorstand
- § 17 Der Gesamtvorstand
- § 18 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 19 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

G. Schlußbestimmungen

- § 24 Auflösung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen SV Arminia Freißenbüttel e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 27711 Osterholz-Scharmbeck Ortsteil Freißenbüttel, Heimmelberg 15 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 160025 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
 - j) Für jeden unter Absatz 1 aufgeführten Satzungszweck sollte sich ergeben, wie er tatsächlich gefördert werden soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Landssportbund Niedersachsen e.V.- Kreissportbund Osterholz und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Hauptvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, daß sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand durch Mehrheitsbeschluß. Mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält keine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Bestätigung ist erfolgt mit der ersten Beitragsabbuchung.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - aktive Kurzzeitmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, bzw. nur kurzzeitig nach Zustimmung durch den Hauptvorstand.
- 4) Aktive Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder die nur kurzzeitig für eine bestimmtes Angebot dem Verein beitreten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluß aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder bei Schadhaftheit wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung

zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluß Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 4) Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschuß wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschuß ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat auf Zusammenkunft und Beschuß.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und bei mehrfacher Ein- und Austrittserklärung im Geschäftsjahr Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der ggf. fälligen Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie Fälligkeit bestimmt der Hauptvorstand durch Beschuß. Über die zeitliche Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet ebenfalls der Hauptvorstand.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe von abteilungsspezifischen Sonderbeiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Hauptvorstand durch Beschuß und vorheriger Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur 1/2 des jährlichen Mitgliedsbeitrages bei spätenbetroffenen Mitgliedern und eine 1/4 bei spätenunbetroffenen Mitgliedern festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können oder vom Lastschriftverfahren durch den Hauptvorstand ausgeschlossen wurden, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Hauptvorstand durch Beschuß festsetzt.

- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Hauptvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluß führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 250,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluß vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Hauptvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Hauptvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9

Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Hauptvorstand;
 - der Gesamtvorstand
 - der Ehrenrat.
 - die Abteilungsleiter
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Hauptvorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die zu erwartenden Aufwandsentschädigungen sind vorab beim Hauptvorstand anzumelden und müssen durch diesen freigegeben werden. Der Hauptvorstand kann durch Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben liegen insbesondere in der
 - a) Wahl der Hauptvorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Mitglieder zum Ehrenrat
 - d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Festlegung über Beitragserhebungen und Anpassungen für das kommende Geschäftsjahr.
 - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und Geschäftsführung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar als Jahreshauptversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch öffentlichen Aushang und unter Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Hauptvorstand durch Beschluß fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes geleitet. Ist kein Hauptvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den

Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 11) Es besteht während der Mitgliederversammlung noch das Recht eines jeden teilnehmenden Mitglieds einen Dringlichkeitsantrag zu stellen, der sich aus einer Diskussion oder anderweitig aus einem wichtigen Interesse des Vereins ergibt. Um diesen Antrag zuzulassen bedarf es mindestens 4/5 Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

- 12) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Feststellen der Stimmberechtigten Mitglieder.
 - b.) Berichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer.
 - c.) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - d.) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.
 - e.) Neuwahlen.
 - f.) Besondere Anträge.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben liegen insbesondere in der

- a) Wahl der Hauptvorstandsmitglieder
- b) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder zum Ehrenrat
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Festlegung über Beitragserhebungen und Anpassungen für das kommende Geschäftsjahr.
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und Geschäftsführung.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Hauptvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Der Hauptvorstand

- 1) Der geschäftsführende Hauptvorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem 3. Vorsitzenden;
 - d) dem Kassenwart;
 - e) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des Hauptvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der Hauptvorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der Hauptvorstand kann sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Hauptvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluß einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Sitzung des Hauptvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wegen Enthaltung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Hauptvorstandes die Vereinskassengeschäfte, und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Weiter obliegt ihm die Vereinsverwaltung wobei Zugang und Übersicht allen Hauptvorstandsmitgliedern jederzeit gewährleistet werden muß. Alle Zahlungen über 250 Euro bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage verantwortlich

§ 17 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) Frauenwart/in Turnen
 - c) Jugendwart/in Turnen
 - d) Jugendwart/in Fußball
 - e) Fußballwart und Stellvertreter
 - f) Sozialwart
 - g) Tischtenniswart
 - h) Sportplatzkassierer (wenn aktiv)
 - i) einer durch diese zu benennenden Person der Platz und Gerätewarte
 - j) einer durch diese zu benennenden Person des Festausschusses

Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder b), c), d), e), f), g), h), i), j) erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Teilnahme 2 mal jährlich an einer Gesamtvorstandssitzung.
 - Organisation und Zuständigkeit für den gewählten Bereich.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder Vertreter. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 Abteilungen

- 1) Der Hauptvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Für Jede Abteilung wird auf der Mitgliederversammlung ein Abteilungsleiter gewählt. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder vom 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Als Kinder der Vereinsjugend gelten diese im Alter von 3 – bis zur Vollendung des 13. Lebensjahr
- 3) Organ der Vereinsjugend ist:
 - a) Jugendwart/in Turnen
 - b) Jugendwart/in Fußball

Der/die Jugendwart/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer / Ehrenrat

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für eine Zeit von 3 Jahren so gewählt, das in jedem Jahr einer ausscheidet, und dafür ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist unzulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen keine anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden, und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Dieser tritt auf Antrag jedes Vereinmitglied zusammen und trifft Beschlüsse die dem Hauptvorstand umgehend mitzuteilen sind. Ein schriftliches Protokoll ist zu führen. Die Anhörung betroffener Vereinsmitglieder ist möglich.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Hauptvorstand ist ermächtigt durch Beschluß folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Vereinsordnung
- e) Abteilungsordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Bilder die auf Vereinveranstaltungen gemacht worden sind, können auf der Homepage des SV Arminia Freißenbüttel und im Vereinsheim veröffentlicht werden. Es wird auf jeder Veranstaltung schriftlich durch Aushang hier drauf hingewiesen. Mit der Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung erklärt sich jeder Teilnehmer hiermit einverstanden. Sollte dieses nicht erwünscht sein muß dieses umgehend vor Teilnahme dem Vorstand oder Verantwortlichen mitgeteilt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.